

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 1975

Nummer 84

Glied.- Nr	Datum	Inhalt	Seite
232	3. 12. 1975	Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Feuerungs- und Brennstoffversorgungsanlagen – Feuerungsverordnung – (FeuVO)	676

232

**Verordnung
über die Errichtung und den Betrieb
von Feuerungs- und Brennstoffversorgungsanlagen
– Feuerungsverordnung – (FeuVO)**

Vom 3. Dezember 1975

Auf Grund des § 96 Abs. 7 und des § 102 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Teil I:

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Allgemeine Anforderungen

Teil II:

**Feuerungsanlagen und Anlagen zur Verteilung
von Wärme oder zur Warmwasserversorgung**

- § 4 Feuerungsanlagen und Anlagen zur Verteilung von Wärme oder zur Warmwasserversorgung
- § 5 Aufstellung von Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe
- § 6 Verbindungsstücke
- § 7 Schornsteinquerschnitte und Anschlüsse an Rauchschornsteine
- § 8 Anforderungen an Rauchschornsteine
- § 9 Aufstellung von Gasfeuerstätten
- § 10 Abgasrohre
- § 11 Schornsteinquerschnitte und Anschlüsse an Abgasschornsteine
- § 12 Anforderungen an Abgasschornsteine
- § 13 Gemischte Belegung von Schornsteinen

Teil III:

Heizräume

- § 14 Heizräume
- § 15 Lage und Abmessungen der Heizräume
- § 16 Wände, Decken und Fußböden der Heizräume
- § 17 Fenster, Türen und Ausgänge der Heizräume
- § 18 Lüftungsanlagen für Heizräume
- § 19 Beleuchtung, Notschalter und Heizölabsperreinrichtung für Heizräume

Teil IV:

Brennstofflagerung

- § 20 Heizöllagerung im Freien
- § 21 Lagerräume für feste Brennstoffe und Heizöl
- § 22 Heizöllagerung in Gebäuden außerhalb von Heizöllagerräumen

Teil V:

Prüfungen und Schlußvorschriften

- § 23 Prüfungen
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten

Teil I:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für
 - 1. Feuerstätten, Verbindungsstücke und Schornsteine (Feuerungsanlagen),
 - 2. Dampfkesselanlagen,

- 3. Aufstellräume von Feuerstätten und von Dampfkesseln,
- 4. Anlagen zur Verteilung von Wärme oder zur Warmwasserversorgung,
- 5. Anlagen und Räume zur Lagerung von Brennstoffen oder brennbaren Flüssigkeiten und
- 6. Brennstoffleitungsanlagen, ausgenommen die Anlagen der Energieversorgungsunternehmen.

(2) Ausrüstungen und Zubehör, wie Ausdehnungsgefäße, Behälter, Sicherheitseinrichtungen, Schutzvorkehrungen und Rohrleitungen, sind Bestandteile der Anlagen.

§ 2

Begriffe

(1) Nennwärmeleistung (Nennheizleistung) ist die vom Hersteller auf dem Typenschild der Feuerstätte für bestimmte Brennstoffe angegebene größte Wärmemenge je Zeiteinheit, die von der Feuerstätte für den Betriebszweck nutzbar gemacht wird.

(2) Feuerstätten sind alle Einrichtungen mit Feuerungen, die dazu bestimmt sind, in Gebäuden oder auf Baugrundstücken nicht nur vorübergehend ortsfest benutzt zu werden; hierzu zählen nicht Einrichtungen mit Feuerungen, die unabhängig von der Lage, Größe, baulichen Beschaffenheit und Benutzungsart des Aufstellraumes gefahrlos ohne Abgasanlage (§ 49 Abs. 2 Satz 4 BauO NW) betrieben werden können.

(3) Häusliche Feuerstätten sind Feuerstätten zur Heizwärmeerzeugung oder Warmwasserbereitung, deren Nennwärmeleistung höchstens 50 kW beträgt.

(4) Feuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer sind Feuerstätten, deren Verbrennungsraum gegenüber dem Aufstellraum geschlossen ist und denen die Verbrennungsluft durch dichte Leitungen vom Freien zugeführt wird.

(5) Außenwand-Gasfeuerstätten sind Gasfeuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer, deren Abgase über Abgasrohre und Windschutzeinrichtungen unmittelbar ins Freie geleitet werden und deren Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen nahe beieinander in einer Außenwand liegen.

(6) Flüssiggase sind Propan, Butan und deren Gemische.

(7) Räume unter Erdgleiche sind Räume, deren Fußboden ganz oder teilweise mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt.

(8) Strömungssicherung ist eine Einrichtung an Gasfeuerstätten, die den Einfluß von zu starkem Auftrieb, von Stau oder Rückstrom in der Abgasanlage auf die Verbrennung in der Feuerstätte verhindert.

(9) Anlagen zur Verteilung von Wärme, wie Wasserheizungsanlagen, sind Anlagen mit Wärmeerzeugern, Rohrleitungen zur Weiterleitung des Wärmeträgers und Einrichtungen zur Beheizung, wie Heizkörper, die dazu bestimmt sind, in Gebäuden oder auf Baugrundstücken nicht nur vorübergehend ortsfest benutzt zu werden.

(10) Anlagen zur Warmwasserversorgung, wie Brauchwassererwärmungsanlagen, sind Anlagen mit Wärmeerzeugern, Rohrleitungen zur Weiterleitung des Warmwassers und Einrichtungen zur Entnahme des Warmwassers, die dazu bestimmt sind, in Gebäuden oder auf Baugrundstücken nicht nur vorübergehend ortsfest benutzt zu werden.

(11) Wärmeerzeuger sind Einrichtungen, in denen unmittelbar, wie bei Feuerstätten, oder mittelbar, wie bei Wärmetauschern, Wärmeträger erwärmt werden oder Warmwasser bereitet wird.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Die Anlagen nach § 1 Abs. 1 müssen nach den anerkannten Regeln der Technik betrieben werden.

(2) Dampfkesselanlagen und Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten müssen weitergehenden Vorschriften, die auf Grund der Gewerbeordnung für überwachungsbedürftige Anlagen erlassen wurden, auch dann entsprechen, wenn sie nicht unter deren Geltungsbereich fallen; dies gilt auch für die Vorschriften über die Bauartzulassung sowie über die Prüfung der Anlagen durch amtliche oder amtlich anerkannte Sachverständige.

(3) Rohrleitungen einschließlich der Formstücke und Armaturen müssen so beschaffen und eingebaut sein, daß sie den beim bestimmungsgemäßen Betrieb auftretenden Beanspruchungen standhalten und Brandgefahren nicht hervorrufen;

sie müssen dicht sein. Leitungen für brennbare Flüssigkeiten oder Gase in Gebäuden müssen außerdem aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder so beschaffen oder geschützt sein, daß sie auch im Brandfall dicht bleiben; sie dürfen in Treppenträumen für notwendige Treppen nicht verlegt werden.

Teil II:

Feuerungsanlagen und Anlagen zur Verteilung von Wärme oder zur Warmwasserversorgung

§ 4

(Zu § 45 Abs. 1 und 2 und § 46 Abs. 1 und 2 BauO NW)

Feuerungsanlagen und Anlagen zur Verteilung von Wärme oder zur Warmwasserversorgung

(1) Feuerstätten einschließlich ihrer Feuerungseinrichtungen, wie Brenner, sowie Verbindungsstücke und Schornsteine müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(2) Feuerstätten einschließlich ihrer Feuerungseinrichtungen, wie Brenner, sowie Sicherheitseinrichtungen müssen der Bauart und den Baustoffen nach so beschaffen sein, daß

1. sie den beim bestimmungsgemäßen Betrieb auftretenden Beanspruchungen standhalten,
2. die Feuerungsanlagen sowie Wärmeträger sich nicht gefährlich erwärmen können,
3. gefährliche Ansammlungen von Energie oder von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen in den Feuerstätten sicher verhindert werden und
4. Verbrennungsgase nicht in gefährdender Menge in den Aufstellraum gelangen können.

(3) Aus brennbaren Baustoffen dürfen bestehen

1. Bauteile des Zubehörs von Feuerstätten, wie Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, wenn die Bauteile außerhalb des Wärmeerzeugers angeordnet sind und nicht von Brennstoff durchströmt werden,
2. Bedienungsriffe und die elektrische Ausrüstung von Feuerstätten,
3. bewegliche Brennstoffleitungen, die zum Anschluß von Feuerstätten erforderlich und ausreichend widerstandsfähig gegen Wärme sind.

(4) Anlagen zur Verteilung von Wärme oder zur Warmwasserversorgung, deren Wärmeträger oder Warmwasser nicht ständig mit der Atmosphäre in ausreichend großer offener Verbindung stehen, müssen Sicherheitseinrichtungen haben, die das Entstehen gefährlicher Drücke und Temperaturen in den Anlagen selbsttätig verhindern. Sicherheitseinrichtungen gegen Temperaturüberschreitung sind nicht erforderlich, soweit die Wärmeträger oder das Warmwasser durch einen Wärmeträger mit einer Temperatur bis zu 100°C mittelbar erwärmt werden.

(5) Sicherheitseinrichtungen, aus denen Flüssigkeiten, Gase oder Dämpfe austreten können, müssen so ausgebildet und angeordnet sein, daß diese Stoffe gefahrlos abgeführt werden.

(6) Feuerstätten einschließlich ihrer Feuerungseinrichtungen, wie Brenner, sowie Sicherheitseinrichtungen gelten als betriebssicher und beschaffen nach Absatz 2, wenn sie das Verbandszeichen DIN, DIN-DVGW oder DVGW mit Registrierungsnummer, Registernummer oder Baumuster-Kennzeichen tragen und nach Maßgabe der Aufstellungs- und Einbauanleitung des Herstellers verwendet werden. Dampfkessel sowie Druckausdehnungsgefäße für Dampfkesselanlagen – auch soweit sie in Warmwassererzeugungsanlagen mit einer Vorlauftemperatur bis zur Siedetemperatur des Wassers bei atmosphärischem Druck eingesetzt werden – gelten als betriebssicher und beschaffen nach Absatz 2, wenn sie nach den auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften der Bauart nach zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sind und nach Maßgabe der Bauartzulassungsbescheinigung verwendet werden. Sicherheitseinrichtungen gelten als betriebssicher und beschaffen nach Absatz 2, wenn sie als Bauteil geprüft sind, das Bauteilkennzeichen TUV tragen und nach Maßgabe der Verwendungs- und Einbauanleitung des Herstellers verwendet werden. Satz 1 gilt für Bauteile nach Absatz 3 Nrn. 1 und 3 entsprechend.

(7) Drosselvorrichtungen sind nur in Rauchgasstutzen oder Verbindungsstücken von Feuerstätten für feste oder flüssige

Brennstoffe mit Feuerungseinrichtungen ohne Gebläse zulässig. Sie müssen im oberen Teil Öffnungen haben, die in zusammenhängender Fläche nicht weniger als 20 v.H. der Querschnittsfläche, mindestens aber 20 cm² groß sind. Drosselvorrichtungen dürfen die Prüfung und Reinigung der Schornsteine nicht behindern. Die Stellung der Drosselvorrichtung muß an der Einstellung des Bedienungsriffs erkennbar sein.

(8) Zugbegrenzer an Feuerstätten, in Verbindungsstücken oder an Schornsteinen sind zulässig, wenn sichergestellt ist, daß

1. die einwandfreie Ableitung der Rauch- oder Abgase sämtlicher angeschlossener Feuerstätten nicht beeinträchtigt wird,
2. die Rauch- oder Abgase bei Stau oder Rückstrom nicht austreten können und
3. die Prüfung und Reinigung der Verbindungsstücke und Schornsteine nicht behindert werden.

(9) Absperrvorrichtungen sind zulässig

1. in Rauch- oder Abgasstutzen von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit Feuerungseinrichtungen mit Gebläse oder in deren Verbindungsstücken,
2. in Abgasstutzen von Gasfeuerstätten mit Feuerungseinrichtungen ohne Gebläse,
3. in Verbindungsstücken oder Rauchschornsteinen für offene Kamine.

Bei Absperrvorrichtungen nach Nummern 1 und 2 müssen Sicherheitseinrichtungen bewirken, daß die Feuerstätten nur bei ausreichend geöffneter Absperrvorrichtung betrieben werden können; die Absperrvorrichtungen dürfen die Prüfung und Reinigung der Verbindungsstücke oder Schornsteine nicht behindern. Die Stellung der Absperrvorrichtung nach Nummer 3 muß an der Einstellung des Bedienungsriffs erkennbar sein.

(10) Absperrvorrichtungen gegen Ruß (Rußabsperrerr) sind nur zulässig für Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe; sie müssen so eingebaut sein, daß sie das Prüfen und Reinigen der Schornsteine nicht behindern. Rußabsperrerr dürfen nur von Hand bedient werden können; ihre Stellung muß an der Einstellung des Bedienungsriffs erkennbar sein.

§ 5

(Zu § 46 Abs. 2 und 3 BauO NW)

Aufstellung von Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe

(1) Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die

1. mindestens ein Fenster, das geöffnet werden kann, und einen Rauminhalt von mindestens 4 m³ je kW Gesamtnennwärmeleistung der aufgestellten Feuerstätten oder
2. eine ins Freie führende Zuluftöffnung von mindestens 150 cm² oder
3. obere und untere Lüftungsöffnungen von je mindestens 150 cm² haben, die jeweils in dieselben Außenräume führen; der Aufstellraum und die mit ihm durch die Öffnungen verbundenen Außenräume müssen einen Gesamtrauminhalt von mindestens 4 m³ je 1 kW Gesamtnennwärmeleistung der aufgestellten Feuerstätten haben; die mit dem Aufstellraum verbundenen Außenräume müssen durch Fenster gelüftet werden können.

Der Rauminhalt ist nach den Ausbaumaßen zu berechnen. Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 35 kW dürfen nur in Räumen mit einer ins Freie führenden Zuluftöffnung von mindestens 250 cm² aufgestellt werden. Die Zuluftöffnungen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für Aufstellräume, die auf andere Art, wie durch Lüftungsanlagen für Heizräume (§ 18), ausreichend belüftet werden, oder für Feuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer.

(2) Der Aufstellraum muß so bemessen sein, daß die Feuerstätten und Verbindungsstücke ordnungsgemäß bedient und gewartet werden können; insbesondere muß zur leichten Reinigung und Instandhaltung ausreichend freier Raum vorhanden sein.

(3) Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe dürfen nicht aufgestellt werden in

1. allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen, und in Treppenträumen,
2. Einbaumöbeln.

(4) In Räumen, in denen leicht entzündliche oder explosionsfähige Stoffe verarbeitet, gelagert oder hergestellt werden oder in denen solche Stoffe entstehen können, dürfen offene Feuerstätten oder Feuerstätten mit Oberflächentemperaturen, die zu einer Entzündung oder einer Explosion von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben führen können, nicht aufgestellt werden. Für leicht entzündliche feste Stoffe können Ausnahmen gestattet werden, wenn der Brandschutz durch Abschirmung der Feuerstätte gesichert ist.

(5) Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe müssen nach den Seiten und nach oben folgende Mindestabstände von Bauteilen mit brennbaren Baustoffen oder brennbaren Bestandteilen und von Einbaumöbeln einhalten:

1. Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, daß bei Nennwärmeleistung an einem 20 cm entfernten Bauteil keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können 20 cm,
2. Feuerstätten anderer Bauart 40 cm.

Diese Abstände dürfen um die Hälfte verringert werden, wenn ein von beiden Seiten belüfteter Schutz gegen Wärmestrahlung vorhanden ist. Ein größerer Abstand als nach Satz 1 Nr. 2 kann verlangt werden, wenn Gründe des Brandschutzes, insbesondere wegen der Oberflächentemperatur, ihn erfordern. Bei häuslichen Feuerstätten oder gleichartigen anderen Feuerstätten, die entsprechend § 4 Abs. 6 gekennzeichnet sind und verwendet werden, gilt die Anforderung an die Bauart nach Satz 1 Nr. 1 als erfüllt.

(6) Eiserne Feuerstätten für feste Brennstoffe ohne Schamottefütterung und offene Feuerstätten dürfen in Baracken nicht aufgestellt werden. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Brandschutz durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist.

(7) Fußböden aus brennbaren Baustoffen sind unter Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe und vor den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe durch geeignete nichtbrennbare Baustoffe, wie Betonplatten, Kacheln, Fliesen, Steine oder Blech, zu schützen. Dies gilt nicht, soweit durch die Bauart der Feuerstätten sichergestellt ist, daß der Fußboden durch herausfallende Glut oder durch strahlende Wärme nicht entflammt werden kann; bei häuslichen Feuerstätten oder gleichartigen anderen Feuerstätten, die entsprechend § 4 Abs. 6 gekennzeichnet sind und verwendet werden, ist ein Fußbodenschutz unter der Feuerstätte nicht erforderlich.

(8) Feuerstätten, die die Verbrennungsluft dem Aufstellraum entnehmen, dürfen nicht in Räumen oder Wohnungen aufgestellt werden, aus denen Lüftungsanlagen oder Warmluftheizungsanlagen Luft absaugen, es sei denn, die Anlagen entsprechen den Lüftungsanlagen von Heizräumen oder wälzen nur Luft innerhalb des Aufstellraums um. Ausnahmen können gestattet werden, wenn ein gefahrloser Betrieb gesichert ist.

§ 6

(Zu § 47 BauO NW)

Verbindungsstücke

(1) Jede Feuerstätte muß ein eigenes Verbindungsstück haben; Ausnahmen können gestattet werden, wenn Bedenken wegen der Betriebssicherheit nicht bestehen. Rauchrohre und Rauchkanäle sollen zum Schornstein hin ansteigen. Rauchrohre, die nicht ausreichend wärmedämmend sind, sollen nicht länger als 2 m sein. Rauchrohre sind, soweit erforderlich, durch Halter aus nichtbrennbaren, gegen Wärmebeanspruchung widerstandsfähigen Baustoffen zu unterstützen.

(2) Der lichte Querschnitt des Rauchrohres und des Rauchkanals muß dem des Rohrstutzens der Feuerstätte entsprechen; Querschnittsänderungen sind bei Rauchrohren und Rauchkanälen zulässig, soweit dies zur Anpassung an den Schornsteinquerschnitt erforderlich ist.

(3) Rauchrohre aus Stahl, Kupfer oder Messing für Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung bis zu 50 kW müssen eine Wanddicke von mindestens 0,75 mm haben. Für Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW oder mit einer Rauchgastemperatur am Stutzen von mehr als 400°C dürfen nur Rauchrohre aus Stahl mit einer Wanddicke von mindestens 2 mm – sofern das Rauchrohr aus verzinktem

Stahlblech besteht, von mindestens 1,5 mm – verwendet werden. Für Rauchrohre anderer Bauart oder aus anderen Baustoffen ist die Brauchbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauO NW nachzuweisen; § 23 Abs. 3 BauO NW bleibt unberührt.

(4) Rauchrohre, die durch unbeheizte Räume führen, sind gegen Wärmeverlust zu schützen. In feuchten Räumen müssen Rauchrohre gegen Korrosion geschützt sein oder aus korrosionsbeständigen Baustoffen bestehen.

(5) Rauchrohre von häuslichen Feuerstätten und von anderen gleichartigen Feuerstätten müssen folgende Mindestabstände haben:

1. von feuerhemmenden Bauteilen mit brennbaren Baustoffen sowie von Türbekleidungen und ähnlichen untergeordneten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen 20 cm,
2. von anderen Bauteilen mit brennbaren Baustoffen 40 cm.

Die Abstände dürfen bis zur Hälfte verringert werden, wenn ein von beiden Seiten belüfteter Schutz gegen Wärmestrahlung vorhanden ist; die Abstände dürfen auf ein Viertel verringert werden, wenn die Rauchrohre mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Dämmstoffen ummantelt sind.

(6) Führen Rauchrohre durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen, so sind die Bauteile in einem Umkreis von 20 cm aus nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen geringer Wärmeleitfähigkeit herzustellen; in mehrschaligen Wänden sind die Zwischenräume zwischen den Schalen im Bereich der Rohre mit nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen zu schließen. Rauchrohre dürfen durch Zwischendecken oder sonstige unzugängliche Hohlräume sowie durch Einbaumöbel nicht geführt sein.

(7) Rauchrohre in Räumen, in denen leicht entzündliche oder explosionsfähige Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden oder in denen solche Stoffe entstehen können, sind durch geeignete Vorkehrungen so zu sichern, daß diese Stoffe sich weder entzünden noch explodieren können.

(8) Für Rauchkanäle gelten die Vorschriften über Rauchschornsteine sinngemäß.

§ 7

(Zu § 48 BauO NW)

Schornsteinquerschnitte und Anschlüsse an Rauchschornsteine

(1) Rauchschornsteine müssen einen lichten Querschnitt von mindestens 140 cm², Rauchschornsteine aus Mauersteinen müssen einen lichten Querschnitt von mindestens 13,5 cm mal 13,5 cm haben. Bei rechteckigen Querschnitten darf das Seitenverhältnis von 1:1,5 nicht unterschritten werden. Dabei muß die kürzere Seite mindestens 10 cm betragen. Eine Querschnittsverminderung bis 5 v.H. durch Ausrundung der Ecken bleibt unberücksichtigt.

(2) An einen Schornstein nach Absatz 1 dürfen höchstens zwei häusliche oder gleichartige andere Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung bis zu insgesamt 20 kW angeschlossen werden. Für den Anschluß jeder weiteren Feuerstätte mit einer Nennwärmeleistung bis zu 10 kW erhöht sich der lichte Querschnitt des Schornsteins um mindestens 50 cm², bei gemauerten Schornsteinen um mindestens 60 cm². An einen Rauchschornstein dürfen jedoch nicht mehr als vier häusliche oder gleichartige andere Feuerstätten angeschlossen werden. Der lichte Querschnitt soll nicht größer als das 1,5fache des errechneten Mindestquerschnitts sein.

(3) An einen eigenen Rauchschornstein ist anzuschließen

1. jede Feuerstätte mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 10 kW,
2. jede Feuerstätte, deren Rauchgastemperatur im Stutzen der Feuerstätte bei bestimmungsgemäßem Betrieb mehr als 400°C beträgt,
3. jede Feuerstätte mit geschlossener Verbrennungskammer,
4. jeder offene Kamin,
5. jede Feuerstätte in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen,
6. jede Feuerstätte für andere feste Brennstoffe als Kohle in Stücken oder für andere flüssige Brennstoffe als Heizöl EL.

Der Schornsteinquerschnitt ist nach der Belastung, dem Zugbedarf des Verbindungsstückes und der Feuerstätte sowie der wirksamen Schornsteinhöhe besonders zu berechnen; die Mindestquerschnitte nach Absatz 1 dürfen jedoch nicht unterschritten werden. Zu den Feuerstätten nach Nummer 2 zählen insbesondere Großküchenherde, Backöfen, Röstöfen, Räucheranlagen, Grillbratöfen, Trockenanlagen, Müllverbrennungsöfen und andere entsprechende gewerbliche Feuerstätten.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 und 6 dürfen höchstens zwei Kachelöfen für Mehrraum-Luftheizungen mit einer Gesamtnennwärmeleistung bis zu 24 kW an einen Rauchschorstein angeschlossen werden; dies gilt nicht für Kachelöfen im obersten Vollgeschoß.

(5) Durch Schornsteinaufsätze darf der lichte Querschnitt des Rauchschorsteins nicht eingeengt werden. Schornsteinmündungen dürfen zur Rauchgasbeschleunigung verengt werden, wenn die Betriebssicherheit der Feuerungsanlage nicht beeinträchtigt wird.

(6) An Rauchschorsteine, an die Kochherde, Badeöfen, Waschkessel oder Heizkessel mit einer Nennwärmeleistung bis zu 35 kW angeschlossen werden, dürfen andere Feuerstätten, mit Ausnahme von Feuerstätten in derselben Wohnung oder in Einfamilienhäusern auch mit Einliegerwohnung, nicht angeschlossen werden; Kochherde und Badeöfen dürfen an einen gemeinsamen Schornstein angeschlossen werden.

(7) Feuerstätten mit Brennern mit Gebläse dürfen mit anderen Feuerstätten nicht an einen gemeinsamen Rauchschorstein angeschlossen werden.

(8) Von den Vorschriften des Absatzes 2 Sätze 1 bis 3 sowie des Absatzes 3 Satz 1 können Ausnahmen gestattet werden, wenn wegen der Betriebssicherheit Bedenken nicht bestehen.

§ 8

(Zu § 48 BauO NW)

Anforderungen an Rauchschorsteine

(1) Wangen und Zungen der Rauchschorsteine aus Mauersteinen müssen mindestens 11,5 cm dick sein; am Schornsteinkopf und in unbeheizten Räumen sollen die Wangen mindestens 17,5 cm dick sein, wenn die Wärmedämmung nicht auf andere Weise erreicht wird. Es dürfen nur Mauersteine verwendet werden, die nach den anerkannten Regeln der Technik für Rauchschorsteine geeignet sind.

(2) Wangen von Rauchschorsteinen aus Mauersteinen sind mindestens 24 cm dick auszuführen,

1. wenn der lichte Querschnitt der Rauchschorsteine mehr als 500 cm² beträgt,
2. wenn an die Rauchschorsteine Feuerstätten angeschlossen werden, deren Rauchgastemperaturen im Stutzen der Feuerstätte bei bestimmungsgemäßem Betrieb mehr als 400°C betragen,
3. in Räumen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr,
4. im Bereich einer weichen Bedachung von der Schornsteinmündung bis zu 50 cm unterhalb der Bedachung,
5. soweit die Rauchschorsteine frei in der Außenwand liegen,
6. in Eintheilungsräumen, es sei denn, an die Rauchschorsteine werden nur Feuerstätten zur Warmwasserbereitung für nicht mehr als eine Wohnung oder zur Beheizung von Räumen angeschlossen.

(3) Für Rauchschorsteine anderer Bauart als nach den Absätzen 1 und 2, wie Rauchschorsteine aus Formstücken oder mit wärmedämmender Ummantelung, ist die Brauchbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauO NW nachzuweisen; § 23 Abs. 3 BauO NW bleibt unberührt.

(4) Die Schornsteinwangen dürfen durch andere Bauteile, wie Decken und Unterzüge, nicht unterbrochen oder belastet werden. Für im Verband mit Wänden gemauerte Schornsteine können Ausnahmen gestattet werden, wenn die Standsicherheit gewährleistet ist und eine Wanddicke von mindestens 11,5 cm im Deckendurchbruch erhalten bleibt. Die Schornsteinwangen dürfen nicht durch Einstemmen von Schlitten jeder Art, Einsetzen von Dübeln oder Bankeisen, Einschlagen von Mauerhaken oder Einlegen von Ankern geschwächt oder in unzulässiger Weise beansprucht werden.

(5) Die Schornsteinwangen dürfen außer den Anschluß- und Reinigungsöffnungen und den Öffnungen für Zugbegrenzer und Zugbeschleuniger keine Öffnungen haben. Für den Anschluß der Verbindungsstücke sind Wandfutter, Rohrhüllen, Formstücke oder Rußabsperrer einzubauen; die Anschlußöffnungen sollen mindestens 30 cm von Mitte zu Mitte in der Höhe versetzt sein.

(6) Jeder Rauchschorstein muß an seiner Sohle eine Reinigungsöffnung haben. Die Sohle muß mindestens 20 cm tiefer als der unterste Rauchrohranschluß sein. Schornsteine, die nicht von der Mündung aus gereinigt werden können oder sollen, müssen im Dachraum oder über Dach eine weitere Reinigungsöffnung haben. An den Knickstellen schräggeführter (gezogener, geschleifter) Rauchschorsteine können Reinigungsöffnungen verlangt werden. Reinigungsöffnungen müssen mindestens eine Größe von 12 cm mal 18 cm haben und jederzeit zugänglich sein.

(7) Bei Rauchschorsteinen, die zur Prüfung und Reinigung innen bestiegen werden müssen (besteigbare Schornsteine), ist an der Sohle eine jederzeit zugängliche Einsteigöffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 40 cm mal 60 cm vorzusehen; bei einem lichten Schornsteinquerschnitt von mehr als 60 cm mal 60 cm sind in Abständen von höchstens 30 cm Steigeisen innen anzubringen. Besteigbare Schornsteine müssen einen lichten Querschnitt von mindestens 43 cm mal 43 cm haben.

(8) Rauchschorsteine aus Formstücken oder aus Mauersteinen müssen auf den Außenseiten gefugt oder verputzt, Schornsteine aus Mauersteinen im Innern der Gebäude verputzt sein; die Fugen an den Innenseiten sind zu verstreichen.

(9) Bauteile mit brennbaren Baustoffen oder brennbaren Bestandteilen sowie Einbaumöbel müssen mindestens 40 cm von den Reinigungs- und Einsteigöffnungen entfernt sein; es genügt ein Abstand von 20 cm, wenn ein Schutz gegen Wärmestrahlung vorhanden ist. Fußböden aus brennbaren Baustoffen sind durch geeignete Baustoffe, wie Betonplatten, Kacheln, Fliesen, Steine oder Bleche, zu schützen, die vorn mindestens 50 cm, seitlich mindestens je 20 cm über die Öffnungen vorspringen.

(10) Die wirksame Schornsteinhöhe zwischen dem Rost oder dem Brenner der obersten an den Rauchschorstein angeschlossen Feuerstätte und der Schornsteinmündung soll mindestens 4,50 m betragen.

(11) Die Schornsteinmündung muß bei harter Bedachung den Dachfirst um mindestens 40 cm überragen oder mindestens 1 m von der Dachfläche entfernt sein. Bei Gebäuden mit weicher Bedachung müssen die Schornsteine am First austreten und ihn um mindestens 80 cm überragen.

(12) Sind bei den Maßen nach Absatz 11 Gefahren oder unzumutbare Belästigungen zu befürchten, so können größere Maße als nach Absatz 11 verlangt werden.

(13) Die Schornsteinmündung muß ungeschützte Bauteile aus brennbaren Baustoffen um mindestens 1 m überragen oder von ihnen, waagerecht gemessen, mindestens 1,50 m entfernt sein; dies gilt nicht für die Dachhaut. Die Mündung der Rauchschorsteine darf nicht in unmittelbarer Nähe von Fenstern und Balkonen liegen.

(14) Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von Außenflächen der Rauchschorsteine mindestens 5 cm entfernt sein; dies gilt nicht für brennbare Baustoffe, die nur mit geringer Fläche an den Schornstein grenzen, wie Fußböden, Fußleisten, Treppen und Dachlatten. Zwischenräume in der Deckendurchführung sind mit nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen auszufüllen.

(15) Schornsteine in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen müssen von Decken und Wänden durch Fugen getrennt sein; die Zwischenräume müssen mit elastischen nichtbrennbaren Baustoffen ausgefüllt werden.

§ 9

(Zu § 49 Abs. 1, 3 und 4 BauO NW)

Aufstellung von Gasfeuerstätten

(1) Für Gasfeuerstätten gilt § 5 Abs. 1, 2, 3 Nr. 1 sowie Abs. 4 und 8 sinngemäß.

(2) Gasfeuerstätten müssen nach den Seiten und nach oben folgende Mindestabstände von Bauteilen mit brennbaren Baustoffen oder brennbaren Bestandteilen und von Einbaumöbeln haben:

1. Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, daß bei Nennwärmeleistung an einem 5 cm entfernten Bauteil keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können, 5 cm,
2. Feuerstätten zur zentralen Beheizung und Raumheizer, deren Bauart sicherstellt, daß bei Nennwärmeleistung an einem 20 cm entfernten Bauteil keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können, 20 cm,
3. Feuerstätten anderer Bauart 40 cm.

Die Abstände nach den Nummern 2 und 3 dürfen um die Hälfte verringert werden, wenn ein von beiden Seiten belüfteter Schutz gegen Wärmestrahlung vorhanden ist. Ein größerer Abstand als nach Satz 1 Nr. 3 kann verlangt werden, wenn Gründe des Brandschutzes, insbesondere wegen der Oberflächentemperatur, ihn erfordern. Bei häuslichen oder gleichartigen anderen Gasfeuerstätten, die entsprechend § 4 Abs. 6 gekennzeichnet sind und verwendet werden, gilt die Anforderung an die Bauart nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 als erfüllt.

(3) Die Abgase häuslicher Gasfeuerstätten und gleichartiger anderer Gasfeuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer dürfen unmittelbar ins Freie nur abgeführt werden, wenn die Anforderungen der Absätze 1 und 2 sowie folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Für den Einbau dürfen nur die vom Hersteller zu der Feuerstätte mitgelieferten Zubehörteile verwendet werden; das gilt auch für die Teile, die der Zuführung der Verbrennungsluft und der Abführung der Abgase dienen, und für die Schutzvorrichtungen, wie Schutzgitter.
2. Die Abgase dürfen nicht in überdeckte, geschlossene Durchfahrten, in Licht- und Luftschächte sowie nicht in ungenügend durchlüftete Hofräume abgeleitet werden.
3. Abgasführende Teile der Feuerstätten müssen von Bauteilen mit brennbaren Baustoffen mindestens 10 cm entfernt sein. Bei Durchbrüchen durch solche Bauteile muß dieser Abstand durch Schutzrohre mit Abstandhaltern eingehalten sein. Der Zwischenraum ist mit einem nichtbrennbaren, formbeständigen Dämmstoff auszufüllen.
4. Die Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen ins Freie sollen einen waagerechten Abstand von mindestens 5 m von Tanksäulen und Behältern für Kraftstoffe haben. Der Abstand der Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen muß von überragenden Bauteilen aus brennbaren Baustoffen wie Holzdächern und Überbauten mindestens 50 cm betragen. Der Abstand der Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen zu Dächern mit weicher Bedachung muß mindestens 1 m betragen. Die Unterkanten der Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen müssen mindestens 30 cm über Erdgleiche oder über dem Fußboden von Balkonen und offenen Loggien liegen. Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen, die an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und bis zu einer Höhe von 2 m über Gelände liegen, sind mit einem stoßfesten Schutzgitter aus nichtbrennbaren Baustoffen zu versehen. An die Lage der Abgasöffnungen können weitergehende Anforderungen gestellt werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen zu befürchten sind.
5. Feuerstätten für Garagen müssen als Garagen-Feuerstätten gekennzeichnet sein. Die Feuerstätten müssen gegen mechanische Beschädigungen durch Bügel oder Abweiser geschützt sein. Der Abstand zwischen Fußboden und Brenner der Feuerstätten muß mindestens 50 cm betragen. In der Garage muß an gut sichtbarer Stelle eine Bedienungsanleitung in dauerhafter Ausführung angebracht sein.
6. Die Abgasöffnungen von Außenwand-Gasfeuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 kW müssen untereinander und zu Fenstern einen Abstand von mindestens 2,5 m haben. Außenwand-Gasfeuerstätten dürfen in Räumen unter Erdgleiche nur aufgestellt werden, wenn die Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen je Feuerstätte in einen besonderen Schacht mit einem kleinsten Seitenmaß von 50 cm führen, wobei die Querschnittsflächen bei Feuerstätten
 - bis zu 14 kW Nennwärmeleistung mindestens 0,5 m²,
 - über 14 kW Nennwärmeleistung mindestens 0,7 m²
 betragen müssen. Die Unterkanten der Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen müssen dann mindestens 30 cm über Schachthöhe und bei Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung bis zu 14 kW nicht tiefer als 4 m, bei Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung über 14 kW nicht tiefer als 1,7 m unter der Oberkante des Schachtes liegen. Die Öffnungen sollen vollständig unterhalb der Schachtoberkante liegen. Ist der Schacht mit einem Gitter abgedeckt, so muß dieses einen freien Querschnitt von mindestens 70 v. H. des Schachtquerschnittes haben. Der Schacht darf nicht durch Fenster, die geöffnet werden können, oder durch Lüftungsöffnungen mit dem Aufstellraum oder anderen Räumen in Verbindung stehen.
7. Feuerstätten, denen die Verbrennungsluft vom Freien über dichte Leitungen durch das Dach zugeführt wird und deren Abgase über Abgasrohre durch das Dach ins Freie abgeleitet werden, dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, deren Decke zugleich das Dach bildet oder über deren Decke sich nur die Dachkonstruktion befindet. Die Verbrennungsluftzuführung und Abgasabführung muß lotrecht sein und das Dach um mindestens 30 cm überragen. Die Verbrennungsluftzuführung und Abgasabführung muß von der Decke bis zur Mündung eine Verkleidung haben, die den Anforderungen an Abgasschornsteine entspricht.
- (4) Häusliche oder gleichartige andere Feuerstätten für Flüssiggas dürfen in Räumen unter Erdgleiche nur aufgestellt werden, wenn die Anforderungen der Absätze 1 und 2 sowie folgende Anforderungen erfüllt sind:
 1. Die Gasfeuerstätten müssen mit Zündsicherungen ausgerüstet sein, die auch ein Ausströmen von unverbranntem Gas am Zünd- oder Wachflammenbrenner verhindern.
 2. Die Gasfeuerstätten müssen mit starren Geräteanschlußleitungen fest an die Verbrauchsleitung angeschlossen sein. Leitungsverbindungen müssen durch Schweißen, Hartlöten oder Schneidringverschraubungen hergestellt sein.
 3. Die zum Betrieb der Gasfeuerstätten erforderlichen Flüssiggasbehälter mit den zugehörigen Regel- und Verdampfereinrichtungen dürfen nicht in Räumen unter Erdgleiche aufgestellt sein; Brennstoffleitungen dürfen im Aufstellraum der Feuerstätten nur Flüssiggas in gasförmigem Zustand führen.
 4. Es muß sichergestellt sein, daß bei abgeschalteter Feuerstätte die Zufuhr von Flüssiggas in die Brennstoffleitungen im Aufstellraum verhindert wird und die unter dem Überdruck in diesen Leitungen aus einer Leckstelle noch ausströmende Gasmenge 0,2% des Rauminhaltes des Aufstellraumes nicht überschreitet. Satz 1 gilt nicht, wenn dem Aufstellraum abweichend von § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 die für die Verbrennung erforderliche Luft durch eine Lüftungsanlage mit Ventilator zugeführt wird, diese Lüftungsanlage im Aufstellraum einen Luftwechsel von mindestens 1,5/h sicherstellt und die Gasfeuerstätten nur benutzt werden können, wenn die Lüftungsanlage in Betrieb ist; bei Aufstellräumen für Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung ist eine Belüftungsanlage mit Ventilator erforderlich, es sei denn, der Aufstellraum erfüllt die Anforderungen an Heizräume (§§ 14 bis 19).

§ 10

(Zu § 49 Abs. 1 BauO NW)

Abgasrohre

(1) Für Abgasrohre gilt § 6 Abs. 1, 2, 4 und 7 sinngemäß.

(2) Abgasrohre aus Stahl, Kupfer, Messing oder Aluminium für häusliche oder gleichartige andere Feuerstätten müssen bei einem lichten Rohrdurchmesser bis zu 100 mm eine Wanddicke von mindestens 0,75 mm, bei größeren Durchmessern eine Wanddicke von mindestens 1 mm haben. Die Abgasrohre aus Stahl müssen außerdem gegen Korrosion geschützt sein, wenn ihre Wanddicke nicht mindestens 2 mm beträgt. Abgasrohre aus Asbestzement für häusliche oder gleichartige andere Feuerstätten müssen eine Wanddicke von mindestens 7 mm haben. Für Abgasrohre anderer Bauart oder aus anderen Baustoffen ist die Brauchbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauO NW nachzuweisen; § 23 Abs. 3 BauO NW bleibt unberührt.

(3) Abgasrohre für häusliche oder gleichartige andere Feuerstätten mit Strömungssicherung müssen von Bauteilen mit brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 5 cm haben; für Abgasrohre anderer Gasfeuerstätten gilt § 6 Abs. 5 sinngemäß.

(4) Führen Abgasrohre für häusliche oder gleichartige andere Feuerstätten mit Strömungssicherung durch Bauteile mit

brennbaren Baustoffen, so sind die Bauteile in einem Umkreis von 10 cm aus nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen herzustellen. Die Abgasrohre von häuslichen oder gleichartigen anderen Feuerstätten mit Strömungssicherung dürfen durch Einbaumöbel nur hindurchgeführt werden, wenn dieser Abstand durch ein Schutzrohr aus wärmedämmenden nichtbrennbaren Baustoffen gesichert ist. Für Abgasrohre anderer Gasfeuerstätten gilt § 6 Abs. 6 sinngemäß.

§ 11

(Zu § 49 BauO NW)

Schornsteinquerschnitte und Anschlüsse an Abgasschornsteine

(1) Abgasschornsteine müssen einen lichten Querschnitt von mindestens 100 cm², Abgasschornsteine aus Mauersteinen müssen einen lichten Querschnitt von mindestens 13,5 cm mal 13,5 cm haben. Bei rechteckigen Querschnitten darf das Seitenverhältnis von 1:1,5 nicht unterschritten werden. Dabei muß die kürzere Seite mindestens 10 cm betragen. Eine Querschnittsverminderung bis 5 v. H. durch Abrundung der Ecken bleibt unberücksichtigt.

(2) Für den Anschluß mehrerer häuslicher oder gleichartiger anderer Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung, von denen keine eine größere Nennwärmeleistung als 50 kW haben darf, an einen Abgasschornstein ist der erforderliche Mindestquerschnitt nach folgender Formel zu berechnen:

$$A = 100 \frac{a(20 - h) + b Q_N}{20a + h}$$

Es bedeuten:

A = Mindestquerschnitt des Abgasschornsteins in cm²

Q_N = Gesamtnennwärmeleistung der angeschlossenen Feuerstätten in kW

a = Beiwert für die Bauart:

Schornstein aus Mauersteinen: a = 0,63

Schornstein anderer Bauart: a = 1,0

b = Beiwert für die Benutzungsdauer:

Feuerstätten mit kurzzeitiger Benutzung, wie Raumheizer mit einer Nennwärmeleistung bis zu 9,5 kW und Durchlaufwasserheizer: b = 0,5

Feuerstätten mit langzeitiger Benutzung, wie Raumheizer mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 9,5 kW, Umlaufwasserheizer und Heizkessel: b = 0,86

Werden sowohl kurzzeitig als auch langfristig benutzte Feuerstätten an einen Abgasschornstein angeschlossen, ist für b der Wert 0,86 einzusetzen.

h = wirksame Schornsteinhöhe in m:

Bei Abgasschornsteinen mit größerer wirksamer Schornsteinhöhe als 8 m ist für h der Wert 8 m einzusetzen.

Der lichte Querschnitt darf jedoch nicht kleiner als die Mindestquerschnitte nach Absatz 1 und nicht größer als 400 cm² sein; er soll nicht größer als das 1,5fache des errechneten Mindestquerschnitts sein. An einen Abgasschornstein dürfen höchstens folgende häusliche oder gleichartige andere Gasfeuerstätten angeschlossen werden:

Bauart des Schornsteins	Errechneter Mindestquerschnitt A in cm ²	Höchstzulässige Anzahl der Feuerstätten mit	
		kurzzeitig. Benutzung	langzeitig. Benutzung
aus Mauersteinen	180	3	3
	über 180 bis 270	4	4
	über 270 bis 400	6	5
andere Bauart	100	2	2
	über 100 bis 150	3	2
	über 150 bis 200	4	3
	über 200 bis 300	5	4
	über 300 bis 350	6	5
	über 350 bis 400	7	6

Der lichte Querschnitt von Abgasschornsteinen, an die nur eine häusliche oder gleichartige andere Gasfeuerstätte mit Strömungssicherung angeschlossen ist, darf kleiner als nach Satz 1 sein, wenn er nach der Belastung, dem Zugbedarf der Feuerstätte und des Verbindungsstückes sowie der wirksamen Schornsteinhöhe besonders berechnet wird; die Mindestquerschnitte nach Absatz 1 dürfen jedoch nicht unterschritten werden.

(3) An einen eigenen Abgasschornstein ist anzuschließen

1. jede Gasfeuerstätte ohne Strömungssicherung mit einem Brenner mit Gebläse,
2. jede Gasfeuerstätte, deren Abgase nach Menge und Temperatur oder Art den Schornstein stärker beanspruchen als die Abgase häuslicher oder gleichartiger anderer Feuerstätten,
3. jede Gasfeuerstätte mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW,
4. unbeschadet des § 9 Abs. 3 jede Gasfeuerstätte mit geschlossener Verbrennungskammer.

Der Schornsteinquerschnitt ist nach der Belastung, dem Zugbedarf des Verbindungsstückes und der Feuerstätte sowie der wirksamen Schornsteinhöhe besonders zu berechnen; die Mindestquerschnitte nach Absatz 1 dürfen jedoch nicht unterschritten werden. Zu den Feuerstätten nach Nummer 2 zählen insbesondere Großküchenherde, Backöfen, Röstöfen, Räucheranlagen, Grillbratöfen, Trocknungsanlagen, Müllverbrennungsöfen und andere entsprechende gewerbliche Gasfeuerstätten.

(4) Für Abgasschornsteine gilt § 7 Abs. 5 sinngemäß.

(5) Von den Vorschriften des Absatzes 2 Sätze 1 und 4 sowie des Absatzes 3 Satz 1 können Ausnahmen gestattet werden, wenn wegen der Betriebssicherheit Bedenken nicht bestehen.

§ 12

(Zu § 49 BauO NW)

Anforderungen an Abgasschornsteine

(1) Für Abgasschornsteine gilt § 8 Abs. 1 bis 5, 8 und 11 bis 15 sinngemäß.

(2) Jeder Abgasschornstein muß an seiner Sohle eine Prüföffnung haben. Abgasschornsteine, die nicht von der Mündung aus geprüft werden können, müssen im Dachraum oder über Dach eine weitere Prüföffnung haben. An den Knickstellen schräggeführter (gezogener, geschleifter) Abgasschornsteine können Prüföffnungen verlangt werden. Prüföffnungen müssen mindestens eine Größe von 12 cm mal 18 cm haben und jederzeit zugänglich sein.

(3) Abgasschornsteine sind an den Prüföffnungen und an der Mündung dauerhaft durch den Buchstaben „G“ zu kennzeichnen.

(4) Die wirksame Schornsteinhöhe zwischen der Unterkannte der Strömungssicherung oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, des Abgasstutzens der obersten an den Abgasschornstein angeschlossenen Gasfeuerstätte und der Schornsteinmündung soll mindestens 4 m betragen.

(5) Werden mehr als drei häusliche oder gleichartige andere Gasfeuerstätten an einen Abgasschornstein angeschlossen, so kann der Einbau von oberhalb der Strömungssicherungen liegenden selbsttätigen Abgasklappen verlangt werden; für Gasfeuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 kW muß die Abgasklappe den Anforderungen des § 4 Abs. 9 Sätze 2 und 3 entsprechen.

(6) Abgase dürfen in Abluftschächte eingeleitet werden, wenn die Schächte den Anforderungen an Abgasschornsteine entsprechen. In Sammelschachtanlagen dürfen Abgase nicht eingeleitet werden; für Sammelschachtanlagen mit Abluftventilatoren können Ausnahmen gestattet werden, wenn eine einwandfreie Ableitung der Abgase ins Freie sichergestellt ist.

§ 13

(Zu § 49 Abs. 2 BauO NW)

Gemischte Belegung von Schornsteinen

(1) Werden häusliche oder gleichartige andere Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe und häusliche oder gleichartige andere Gasfeuerstätten an einen gemeinsamen

Rauchschnstein angeschlossen (gemischte Belegung), gilt ein gefahrloser Betrieb als gesichert, wenn die Anforderungen der nachfolgenden Absätze eingehalten sind.

(2) Der Rauchschnstein muß einen lichten Querschnitt von mindestens 140 cm², der Rauchschnstein aus Mauersteinen einen lichten Querschnitt von mindestens 13,5 cm mal 13,5 cm haben. Bei rechteckigen Querschnitten darf das Seitenverhältnis von 1:1,5 nicht unterschritten werden. Dabei muß die kürzere Seite mindestens 10 cm betragen. Eine Querschnittsverminderung bis 5 v. H. durch Abrundung der Ecken bleibt unberücksichtigt.

(3) An einen Schnstein nach Absatz 2 dürfen höchstens zwei Feuerstätten – gleich welcher Brennstoffart – mit einer Gesamtnennwärmeleistung bis zu 20 kW angeschlossen sein. Für den Anschluß jeder weiteren Feuerstätte für feste oder flüssige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis zu 10 kW erhöht sich der lichte Querschnitt des Rauchschnsteins um mindestens 50 cm², bei gemauerten Schnsteinen um mindestens 60 cm²; für den Anschluß jeder weiteren Gasfeuerstätte ist die Querschnittsvergrößerung nach § 11 Abs. 2 mit Hilfe der Formel für langzeitige Benutzung zu berechnen.

(4) Der lichte Querschnitt des Rauchschnsteins darf nicht größer als 400 cm² sein; er soll nicht größer als das 1,5fache des errechneten Mindestquerschnitts sein.

(5) Die Nennwärmeleistung je Feuerstätte darf für feste oder flüssige Brennstoffe 10 kW und für gasförmige Brennstoffe 50 kW nicht überschreiten.

(6) Die Anzahl der an den Rauchschnstein angeschlossenen Feuerstätten darf nicht größer sein als in der Tabelle in § 11 Abs. 2 für langzeitige Benutzung angegeben ist; an einen Schnstein dürfen jedoch nicht mehr als vier Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe angeschlossen werden.

(7) Die wirksame Schnsteinhöhe muß mindestens 4,50 m betragen. Wird die oberste angeschlossene Feuerstätte nur mit Gas betrieben, muß die wirksame Schnsteinhöhe mindestens 4 m betragen. Für die Ermittlung der wirksamen Schnsteinhöhen gelten § 8 Abs. 10 und § 12 Abs. 5 entsprechend.

(8) Der Rauchschnstein muß an den Reinigungsöffnungen und an der Mündung dauerhaft durch die Buchstaben „GR“ gekennzeichnet sein.

(9) Oberhalb der Strömungssicherungen der angeschlossenen Gasfeuerstätten müssen selbsttätige Abgasklappen eingebaut sein; für Gasfeuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 kW muß die Abgasklappe außerdem den Anforderungen des § 4 Abs. 10 Sätze 2 und 3 entsprechen.

Teil III: Heizräume

§ 14

(Zu § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 5 BauO NW)

Heizräume

(1) Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe zur Beheizung von Räumen, zur Warmwasserbereitung oder zur Betriebs- oder Wirtschaftswärmeerzeugung mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW dürfen nur in besonderen Räumen (Heizräumen) aufgestellt werden, für die die §§ 15 bis 19 gelten. Für Feuerstätten für Flüssiggas in Heizräumen unter Erdgleiche gelten außerdem die Anforderungen des § 9 Abs. 4 sinngemäß. Heizräume dürfen außer zur Lagerung fester Brennstoffe für Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung bis zu 150 kW oder zur Heizöllagerung gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 nicht anderweitig genutzt werden.

(2) Bei gewerblichen Betrieben oder freistehenden Kesselhäusern können Ausnahmen von den Anforderungen des Absatzes 1 oder der §§ 15 bis 19 gestattet werden, wenn wegen der Art des Betriebes und der Beschaffenheit der Aufstellräume und Feuerstätten Bedenken nicht bestehen.

§ 15

(Zu § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 5 BauO NW)

Lage und Abmessungen der Heizräume

(1) Der Heizraum darf mit Aufenthaltsräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

(2) Heizräume mit Feuerstätten für feste Brennstoffe dürfen in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen nicht oberhalb des Erdgeschosses liegen. Heizräume mit Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oberhalb des Erdgeschosses nur zulässig, wenn die Feuerungsanlagen so beschaffen sind, daß ihre Betriebssicherheit durch Wind nicht beeinträchtigt werden kann.

(3) Der Heizraum muß einen Rauminhalt von mindestens 8 m³ haben und so bemessen sein, daß die Feuerstätten ordnungsmäßig bedient und gewartet werden können; insbesondere muß zur leichten Reinigung und Instandhaltung ausreichend freier Raum vorhanden sein.

(4) Die lichte Höhe des Heizraumes muß mindestens 2,00 m betragen.

(5) Müssen die Feuerstätten zur Reinigung von oben betreten werden, so soll bei Feuerstätten mit Nennwärmeleistungen über 150 kW ein Abstand von mindestens 1,50 m und

über 350 kW ein Abstand von mindestens 1,80 m zwischen Feuerstätte und Decke, Unterzug oder Rohrleitungen vorhanden sein.

(6) Bei Feuerstätten, deren obere Plattform während des Betriebes betreten wird, muß zwischen Plattform und Decke, Unterzug oder Rohrleitungen eine Durchgangshöhe von mindestens 2,00 m vorhanden sein.

(7) Arbeitsbühnen und Beschickungsfahrbahnen müssen so hergestellt sein, daß die Durchlüftung des Heizraumes nicht unzulässig beeinträchtigt wird.

§ 16

(Zu § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 5 BauO NW)

Wände, Decken und Fußböden der Heizräume

(1) Wände, Decken und Stützen des Heizraumes müssen feuerbeständig sein. Als Trennwände zwischen dem Heizraum und zum Betrieb der Feuerungsanlagen gehörenden Räumen, ausgenommen Trennwände zwischen Heizraum und Heizöllagererraum, genügen Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen.

(2) Bauteile zwischen Heizräumen und Aufenthaltsräumen müssen so ausgebildet sein, daß die Aufenthaltsräume ihrem Nutzungszweck entsprechend nicht übermäßig erwärmt werden.

(3) Der Fußboden des Heizraumes muß verkehrssicher sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(4) Zwischenräume von Decken-, Wand- oder Fußbodendurchbrüchen für Heizrohre oder andere Leitungen sind mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen. Rohrleitungen sowie äußere Verkleidungen von Rohrleitungen, wie Dämmschichten, Beschichtungen und Folien, die durch Decken, Wände oder Fußböden von Heizräumen führen, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für äußere Verkleidungen von Rohrleitungen mit einer Dicke von nicht mehr als 1 mm sowie für wasserführende Rohrleitungen. Lüftungsleitungen, ausgenommen Lüftungsleitungen von Anlagen nach § 18, müssen innerhalb des Heizraumes eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben und ohne Öffnungen sein, soweit nicht durch andere geeignete Maßnahmen eine Brandübertragung verhindert wird; § 18 Abs. 6 Sätze 2 und 3 gilt sinngemäß.

(5) Absatz 1 Satz 1 sowie die Absätze 2, 3 und 4 gelten auch für zum Betrieb der Feuerungsanlage gehörende Räume; Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 gelten für diese Räume nicht, wenn die Trennwände zum Heizraum feuerbeständig und die Türen in diesen Wänden mindestens feuerhemmend und selbstschließend sind.

(6) Bodenabläufe in Heizräumen mit Feuerstätten für flüssige Brennstoffe müssen Heizölsperren haben.

§ 17

(Zu § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 5 BauO NW)

Fenster, Türen und Ausgänge der Heizräume

(1) Der Heizraum muß mindestens ein unmittelbar ins Freie führendes Fenster haben, sofern die ständige Anwesenheit eines Heizers erforderlich ist. Das lichte Maß der Fensterflä-

che soll mindestens $\frac{1}{12}$ der Grundfläche des Heizraumes betragen. Die Vorrichtungen zum Öffnen und Schließen der Fenster müssen im Heizraum in handlicher Höhe angebracht und leicht zu betätigen sein.

(2) Türen von Heizräumen müssen auf einen Rettungsweg führen, vom Heizraum jederzeit offenbar sein und zum Rettungsweg aufschlagen. Türen in feuerbeständigen Wänden nach § 16 Abs. 1 und 5 müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein; dies gilt nicht für Türen im Keller- oder Erdgeschoß, wenn sie unmittelbar ins Freie führen. Türen in feuerbeständigen Wänden nach § 16 Abs. 1 und 5, die oberhalb des Erdgeschosses unmittelbar ins Freie führen, und Türen in Trennwänden nach § 16 Abs. 1 Satz 2 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(3) Heizräume für Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 350 kW müssen zwei möglichst entgegengesetzt liegende Ausgänge haben; sie dürfen auf den selben Rettungsweg führen. Einer dieser Ausgänge darf bei Heizräumen im Keller- oder Erdgeschoß als Ausstieg durch ein Fenster ausgebildet sein; erforderlichenfalls müssen Steigeisen angebracht sein.

§ 18

(Zu § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 5 BauO NW)

Lüftungsanlagen für Heizräume

(1) Heizräume müssen eine ständig wirksame Be- und Entlüftungsanlage haben; sie muß die für den Betrieb der Feuerstätte erforderliche Luft zuführen und den Heizraum durchlüften.

(2) Als Belüftungsanlage muß der Heizraum mindestens eine Einrichtung haben, durch die Zuluft vom Freien angesaugt (Ansaugöffnung) wird. Die Belüftungsanlage muß so beschaffen sein, daß im Heizraum kein größerer Unterdruck als 3 Pa entsteht, wenn alle Feuerstätten im Heizraum mit Nennwärmeleistung betrieben werden und die Entlüftungsanlage den nach Absatz 3 erforderlichen Volumenstrom fördert.

(3) Die Entlüftungsanlage des Heizraumes ist so anzuordnen, daß der Betrieb der Feuerstätten nicht beeinträchtigt wird; sie muß die Abluft ins Freie fördern. Der Volumenstrom der Entlüftungsanlage muß je 1 kW Gesamtnennwärmeleistung der Feuerstätten im Heizraum mindestens 0,5 m³/h, bei Feuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer mindestens 0,75 m³/h betragen.

(4) Für Lüftungsanlagen ohne Ventilatoren gelten die Absätze 2 und 3 als erfüllt, wenn die Anlagen den Anforderungen entsprechen, die in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes unter Gliederungsnummer 232380 bekanntgemacht sind.

(5) Entlüftungsanlagen mit Ventilatoren müssen Vorrichtungen haben, die die Feuerstätten außer Betrieb setzen, wenn der nach Absatz 3 erforderliche Volumenstrom länger als eine Minute um mehr als $\frac{1}{3}$ unterschritten wird; ihre Volumenströme dürfen das 1,3fache der Mindestvolumenströme nach Absatz 3 nicht überschreiten. Entlüftungsanlagen mit Ventilatoren dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerstätten im Heizraum nicht mit festen Brennstoffen betrieben werden dürfen.

(6) Die Leitungen der Lüftungsanlagen müssen außerhalb des Heizraumes bis zum Freien eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben und ohne Öffnungen sein. Sie müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; schwerentflammbare Baustoffe können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

§ 19

(Zu § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 5 BauO NW)

Beleuchtung, Notschalter und Heizölabsperrvorrichtung für Heizräume

(1) Heizräume und zum Betrieb der Feuerungsanlagen gehörende Räume müssen eine elektrische Beleuchtungsanlage haben.

(2) Brenner und Brennstofffördereinrichtungen von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe müssen im Fall der Gefahr durch einen außerhalb des Heizraumes angeordneten Schalter jederzeit elektrisch abgeschaltet werden

können. Neben dem Schalter ist ein gut sichtbarer, dauerhafter Anschlag mit der Aufschrift

Notschalter Feuerung

anzubringen. Die Feuerstätten dürfen durch den Notschalter nur in Betrieb genommen werden können, wenn dies nach der Bauart der Brenner und Brennstofffördereinrichtungen ungefährlich ist.

(3) Wird im Heizraum Heizöl gelagert (§ 22 Abs. 1 Nr. 3) oder ist der Heizöllagererraum (§ 21 Abs. 2) nur vom Heizraum zugänglich, muß die Heizölaufuhr zu den Feuerstätten von der Stelle, an der der Notschalter nach Absatz 2 angeordnet ist, jederzeit absperrbar sein. Heizölleitungen zwischen den Absperrvorrichtungen und den Heizölbehältern dürfen nicht tiefer liegen als der Behälterscheitel oder die Behälterdecke.

Teil IV:

Brennstofflagerung

§ 20

(Zu § 45 Abs. 1 und § 46 Abs. 5 BauO NW)

Heizöllagerung im Freien

Ortsfeste oberirdische Heizölbehälter im Freien müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen und von Öffnungen in Wänden mindestens 3 m, von feuerhemmenden und feuerbeständigen Wänden ohne Öffnungen mindestens 25 cm und von Grundstücksgrenzen mindestens 1 m entfernt aufgestellt sein.

§ 21

(Zu § 45 Abs. 1, 3 und 4 und § 46 Abs. 5 BauO NW)

Lagerräume für feste Brennstoffe und Heizöl

(1) Werden feste Brennstoffe für Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 150 kW in Gebäuden gelagert, so ist ein besonderer Raum ohne Feuerstätten (Brennstofflagerraum) erforderlich, der nicht anderweitig genutzt werden darf. Wände, Decken und Stützen der Brennstofflagerräume müssen feuerbeständig sein. Als Trennwände zwischen Heizräumen und Brennstofflagerräumen genügen Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen; Öffnungen in diesen Wänden sind zulässig. Türen von Brennstofflagerräumen, die nicht unmittelbar ins Freie führen, müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein. Die Fußböden der Brennstofflagerräume müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. § 16 Abs. 4 gilt für Brennstofflagerräume sinngemäß.

(2) Werden mehr als 5000 Liter Heizöl in Gebäuden gelagert, so ist ein besonderer Raum ohne Feuerstätten (Heizöllagererraum) erforderlich, der nicht anderweitig genutzt werden darf. Die Lagermenge darf 100 000 Liter je Heizöllagererraum nicht überschreiten. Der Heizöllagererraum muß feuerbeständige Wände und Decken haben. Der Fußboden sowie Einbauten und Unterteilungen dieses Raumes müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Türen, die nicht unmittelbar ins Freie führen, müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein. Der Raum muß gelüftet werden können. Durch Decken, Wände oder Fußböden von Heizöllagererräumen dürfen nur die zum Betrieb der Heizöllagererräume erforderlichen Leitungen geführt werden; für Heizrohrleitungen und Abwasserleitungen können Ausnahmen gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. § 16 Abs. 4 Sätze 1, 2 und 3 gilt für Heizöllagererräume sinngemäß.

(3) An der Tür eines Heizöllagererraumes muß außen ein auffälliger dauerhafter Anschlag mit dem Wortlaut „Heizöllagerung“ vorhanden sein.

(4) In der Nähe von Heizöllagererräumen muß ein für die Brandklassen A, B, C und E geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt griffbereit angebracht sein.

(5) Brennstoff- und Heizöllagererräume sowie Räume, die mit ihnen in Verbindung stehen, müssen eine elektrische Beleuchtungsanlage haben. Lüftungsleitungen, die mit anderen Räumen in Verbindung stehen, müssen innerhalb von Brennstoff- und Heizöllagererräumen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben und ohne Öffnungen sein,

soweit nicht durch andere geeignete Maßnahmen die Übertragung von Feuer und Rauch verhindert wird. Die Lüftungsleitungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; schwerentflammbare Baustoffe können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für Brennstofflagerräume im Sinne des § 45 Abs. 4 Satz 2 BauO NW auch dann, wenn bis zu 5000 Liter Heizöl gelagert werden.

(7) Als Lagermenge im Sinne der Absätze 2 und 6 gilt der Gesamtrauminhalt der Heizölbehälter.

§ 22

(Zu § 45 Abs. 1 und 3 und
§ 46 Abs. 5 BauO NW)

Heizöllagerung in Gebäuden außerhalb von Heizöllagerräumen

(1) In Gebäuden darf Heizöl außerhalb von Heizöllagerräumen gelagert werden

1. in Wohnungen
 - a) in Kanistern bis zu 40 Liter je Wohnung,
 - b) in ortsfesten Behältern bis zu 100 Liter je Wohnung,
2. außerhalb von Wohnungen in Räumen ohne Feuerstätten
 - a) in Kanistern bis zu 1000 Liter je Gebäude,
 - b) in Fässern und ortsfesten Behältern bis zu 5000 Liter je Gebäude,

wenn die Räume feuerbeständige Wände und Decken, ölundurchlässige Fußböden aus nichtbrennbaren Baustoffen sowie bei Lagerung von mehr als 300 Liter Heizöl mindestens feuerhemmende und selbstschließende Türen gegen den Treppenraum haben und ausreichend gelüftet werden können; bei Lagerung bis zu 300 Liter Heizöl genügen Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen und Decken in feuerhemmender Bauart und in den tragenden Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen,

3. außerhalb von Wohnungen in Räumen mit Feuerstätten in ortsfesten Behältern bis zu 5000 Liter je Raum, wenn

1. der Raum die Anforderungen des § 21 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 und Absatz 5 erfüllt, nicht anderweitig genutzt wird und entsprechend § 19 Abs. 2 und 3 ausgerüstet ist,
2. die Feuerstätten außerhalb des Auffangraumes für Heizöl stehen,
3. die Behälter von der Feuerungsanlage einen Abstand von mindestens 1 m haben; ein geringerer Abstand kann gestattet werden, wenn ein Strahlungsschutz vorhanden ist.

(2) Die Gesamtlagermenge nach Absatz 1 darf 5000 Liter je Gebäude nicht überschreiten. Sind die Gebäude in Brandabschnitte unterteilt, so gilt die Gesamtlagermenge für die einzelnen Brandabschnitte.

(3) Werden feste und flüssige Brennstoffe in einem Raum gelagert, so sind Vorkehrungen zu treffen, daß auslaufende flüssige Brennstoffe mit festen Brennstoffen nicht in Berührung kommen können.

(4) Für Räume, in denen mehr als 300 Liter Heizöl gelagert werden, gilt § 21 Abs. 3 und 5 entsprechend.

(5) Bei Lagerung von Heizöl bis zu insgesamt 1000 Liter je Gebäude oder Brandabschnitt ist zur Brandbekämpfung trockener Sand oder ein anderes geeignetes Löschmittel vorrätig und griffbereit zu halten. Werden größere Heizölvorräte in Gebäuden gelagert, so muß ein für die Brandklassen A, B, C und E geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt vorhanden sein.

(6) § 21 Abs. 7 gilt sinngemäß.

Teil V:

Prüfungen und Schlußvorschriften

§ 23

Prüfungen

(1) Der Betreiber hat thermostatisch abgesicherte Wasserheizungsanlagen mit Vorlauftemperaturen bis zu 110°C, deren Wärmeerzeuger eine Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 350 kW haben oder einem statischen Wasserdruck von mehr als 1,5 bar ausgesetzt sind, vor der ersten Inbetrieb-

nahme und nach jeder wesentlichen Änderung von einem Sachverständigen nach § 24 c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung durch äußere Besichtigung auf den ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Die Prüfungen sind mindestens alle zwei Jahre zu wiederholen. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn

1. die Wärmeerzeuger der Wasserheizungsanlagen zusätzlich durch höchstens drei Membransicherheitsventile abgesichert sind,
2. die Nennwärmeleistung je Membransicherheitsventil nicht mehr als 350 kW beträgt,
3. die Membransicherheitsventile nach den Vorschriften auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung als Bauteil geprüft sind,
4. die Druckausdehnungsgefäße der Wasserheizungsanlagen nach den Vorschriften auf Grund der Gewerbeordnung der Bauart nach zugelassen oder von einem Sachverständigen nach § 24 c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung geprüft sind, und
5. der statische Wasserdruck in den Wärmeerzeugern 1,5 bar nicht überschreitet.

Vor der ersten Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung hat der Betreiber durch eine Bescheinigung des Fachunternehmers nachzuweisen, daß die Anlage ordnungsgemäß errichtet oder geändert worden ist und die Nummern 1 bis 5 erfüllt sind.

(2) Der Betreiber hat Feuerstätten und Leitungsanlagen für Flüssiggas in Räumen unter Erdgleiche vor der ersten Inbetriebnahme und nach jeder Änderung von einem Fachunternehmer auf ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit prüfen zu lassen. Die Prüfungen sind in Abständen von höchstens einem Jahr zu wiederholen.

(3) Der Betreiber hat Gasleitungsanlagen in Gebäuden und Gasleitungsanlagen in oder auf Baugrundstücken vor der ersten Inbetriebnahme und nach jeder Änderung von einem Fachunternehmer auf ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit prüfen zu lassen.

(4) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann für Anlagen zur Verteilung von Wärme oder zur Warmwasserversorgung im Einzelfall weitere Prüfungen anordnen, wenn andere flüssige Wärmeträger als Wasser verwendet werden und der Betrieb dieser Anlagen mit erhöhten Gefahren verbunden ist.

(5) Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 rechnen für bestehende Anlagen von dem Zeitpunkt, an dem die Anlagen zuletzt geprüft worden sind. Sind solche Prüfungen bisher nicht durchgeführt worden, so sind die Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 erstmalig innerhalb von zwei Jahren, die Anlagen und Feuerstätten nach Absatz 2 Satz 1 erstmalig innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung prüfen zu lassen. Die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 5 zum Nachweis, daß die Prüfungen für bestehende Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 nicht erforderlich sind, hat der Betreiber innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

(6) Der Betreiber hat von den Prüfern über die Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 5 Prüfberichte ausstellen zu lassen und diese unmittelbar nach Abschluß der Prüfungen der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

(7) Der Betreiber hat die von den Prüfern bei den Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 5 festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und die Beseitigung der unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(8) Die Kosten der Prüfungen hat der Betreiber der Anlagen zu tragen. Für die Prüfungen hat der Betreiber die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Dampfkesseanlagen sowie Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten nicht nach den auf Grund der Gewerbeordnung für überwachungsbedürftige Anlagen erlassenen Vorschriften durch amtliche oder amtlich anerkannte Sachverständige prüfen läßt,

2. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 Heizräume, entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 Brennstofflagerräume, entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 Heizöllagerräume und entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 3 Aufstellräume anderweitig nutzt,
3. entgegen § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 5 Satz 2 einen Feuerlöscher oder entgegen § 22 Abs. 5 Satz 1 ein Löschmittel nicht vorhält,
4. entgegen § 23 Abs. 1, 2, 3 und 5 eine Prüfung nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß durchführen läßt,
5. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 5 Satz 3 die Bescheinigung des Fachunternehmers nicht vorlegt,
6. entgegen § 23 Abs. 6 die Prüfberichte nicht vorlegt,
7. entgegen § 23 Abs. 7 einen Mangel nicht unverzüglich beseitigt.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 25 bis 34 und 45 bis 52 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 1970 (GV. NW. S. 410) außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1975

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hirsch

– GV. NW. 1975 S. 676.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.